

Vizepräsident Landesältester Hempel: „Eritt die Kammer auch hier dem Gutachten der Deputation bei?“ — Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zu § 14 wird zwar Annahme des Paragraphen in unveränderter Form beantragt; es ist aber bei der Gelegenheit hier der Wunsch zu wiederholen, der im gedruckten Bericht ausgesprochen ist, daß nämlich auf den Benachrichtigungen, die über eine Forderung ausgestellt werden, der 2. Absatz des § 14 mit abgedruckt werden möge, damit Jebermann aus der Benachrichtigung ersehen kann, daß es sich nicht um eine Schulverschreibung handelt, sondern um ein Papier, was einer weiteren Veräußerung oder Verpfändung nicht fähig ist.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Wünscht Jemand zu sprechen? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer § 14 unverändert an?“
Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André (liest):

„Zum § 15 beantragt die Deputation zunächst im Einverständnis mit der Zweiten Kammer:

1. zum Absatz 3 Streichung des Semikolon und Ersatz desselben durch ein Komma unter Beifügung der Worte: „oder der in § 9 gedachte Widerspruch vorliegt“;

2. am Schlusse dem § 15 beizufügen:

„Erfolgt Böschung einer eingetragenen Forderung und die gerichtliche Niederlegung der dagegen auszuliefernden Schulverschreibungen, so sind die unabgehoben gebliebenen fälligen noch nicht verjährten Renten gleichzeitig mit abzuliefern“;

3. mit diesen Aenderungen Annahme des § 15.

Zum § 15 kam zur Sprache, bei welchem Gerichte die Niederlegung stattfinden würde. Man war der Ansicht, daß es nicht nöthig sei, darüber eine Vorschrift in das Gesetz aufzunehmen, da sich dies nach allgemeinen Grundsätzen regeln lasse und würde für die Niederlegung jedenfalls das Amtsgericht Dresden in Frage kommen.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Wenn Niemand das Wort begehrt, so habe ich auch hier die Kammer zu fragen:

„ob sie den § 15 mit den vorgeschlagenen Veränderungen annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zum § 16 wird unveränderte Annahme empfohlen, desgleichen zu 17 und 18.

Vizepräsident Landesältester Hempel: „Sind Sie mit dem Vorschlag der Deputation einverstanden?“ — Einverstanden.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zu § 19 wird Aenderung des Wortes „Ausreichung“ unter Nr. 2 in „Auslieferung“ und Annahme des so geänderten Paragraphen 19 beantragt.

Vizepräsident Landesältester Hempel: „Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag der Deputation?“ — Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Zu § 20 wird unveränderte Annahme empfohlen.

Vizepräsident Landesältester Hempel: „Genehmigt die Kammer die unveränderte Annahme?“ — Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Bei § 21 schlägt die Deputation vor: Streichung der Worte des ersten Absatzes von dem Worte „bis“ und Zusehung der Worte „zu vernichten“; weiter Streichung des Wortes „daher“ auf der ersten Zeile des zweiten Absatzes und Annahme des § 21 in der so geänderten Fassung. Es ist dieser Antrag schon motivirt durch Das, was vorhin vorgetragen ist, und der vorhin gefaßte Beschluß ist eigentlich schon entscheidend für den § 21. Ich gehe deshalb nicht weiter auf die Sache ein.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Wenn Niemand das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„ob sie § 21 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung annehmen will?“

Einstimmig: Ja.

Referent Oberbürgermeister Dr. André: Die Deputation schlägt vor, einen § 21a einzuschalten, der lauten würde:

„Im Falle der Wiederaufhebung oder Abänderung des gegenwärtigen Gesetzes sind die Inhaber eingetragener Forderungen verpflichtet, an deren Stelle Staatsschulverschreibungen über 3procentige jährliche Rente anzunehmen.“

Eine sachliche Meinungsverschiedenheit darüber, daß man sich nicht die Hände binden wolle in alle Ewigkeit wegen des Staatsschulbuchs, ist wohl nicht möglich; es ist wohl nur darüber eine Meinungsverschiedenheit möglich, ob der Zusatz nothwendig ist. Die Deputation hält ihn für nothwendig und mindestens für sehr zweckmäßig und empfiehlt daher Aufnahme dieses § 21a.

Vizepräsident Landesältester Hempel: Wünscht Jemand zu sprechen? — Es ist nicht der Fall.

„Nimmt die Kammer den vorgeschlagenen § 21a an?“

Einstimmig: Ja.